

## **Verordnung über die gerichtliche Beurteilung im Personen- und Familienrecht**

(vom 17. März 1993)

*Der Regierungsrat,*

in Anwendung von Art. 52 Schlusstitel ZGB,

*beschliesst:*

I. Das **EG zum ZGB vom 2. April 1911** wird wie folgt geändert:

§ 40. Die Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 ZGB und deren Wiederherstellung, die Anordnung und Aufhebung der Beiratschaft, die Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft sowie Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311, 313, 362, 366, 369–372, 395, 432–440 ZGB und §§ 70 und 83–90).

§ 40 b. Der Bezirksrat ist zuständig für Mündigerklärungen (Art. 15 ZGB). Die Begehren sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Diese überweist sie mit ihrem Bericht und Antrag dem Bezirksrat.

§ 41. Der Bezirksrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 75). Er entscheidet über Vormundschaftsbeschwerden (Art. 420 ZGB).

Gegen Beschlüsse des Bezirkrates kann innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht gerichtliche Beurteilung verlangt werden (§§ 39–41, 58–117 sowie Art. 420 ZGB). Dem Begehren um gerichtliche Beurteilung kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde.

Im Falle der gerichtlichen Beurteilung überweist der Bezirksrat die Akten dem Obergericht. Der erstinstanzlich entscheidenden Behörde kommt im gerichtlichen Verfahren Parteistellung zu.

§ 44 Ziffern 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 45. Begehren für die Erklärung der Ehemündigkeit (Art. 96 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Diese überweist sie mit

ihrem Bericht und Antrag dem Bezirksrat, dieser nach eigener Prüfung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion.

§ 45 a. Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion betreffend Ehemündigkeit (§ 44 Ziffer 14) und Namensänderung (§ 44 Ziffer 15) kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht Rekurs erhoben werden. Die Direktion überweist darauf die Akten dem Obergericht. Im gerichtlichen Verfahren kommt ihr Parteistellung zu.

§ 70 Abs. 1 unverändert.

Im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt kann innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht gerichtliche Beurteilung verlangt werden. Der Bezirksrat überweist darauf die Akten dem Obergericht. Im gerichtlichen Verfahren kommt der erstinstanzlich entscheidenden Behörde Parteistellung zu.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 unverändert.

§ 71. Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 in Verbindung mit Art. 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 in Verbindung mit Art. 313 ZGB; § 40).

Wird die elterliche Gewalt nicht wiederhergestellt, kann innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht gerichtliche Beurteilung verlangt werden. Der Bezirksrat überweist darauf die Akten dem Obergericht. Im gerichtlichen Verfahren kommt der erstinstanzlich entscheidenden Behörde Parteistellung zu.

§ 72. Vormünder, Beiräte und Beistände werden in allen Fällen von der Vormundschaftsbehörde ernannt.

§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat (§ 41). Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist das Obergericht.

§ 76 Abs. 2. Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung der zu bevormundenden Person und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten, zu begutachten und dem Bezirksrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Anordnung der Familienvormundschaft.

§ 80. Der Bezirksrat ist zuständig für die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB).

§ 83 Abs. 1. Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB) und Verbeirungen (Art. 395 ZGB) erfolgen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat (§ 40).

§ 85. Gegen den Entscheid des Bezirkrates kann innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht gerichtliche Beurteilung verlangt werden. Der Bezirksrat überweist darauf die Akten dem Obergericht. Im gerichtlichen Verfahren kommt der erstinstanzlich entscheidenden Behörde Parteistellung zu.

Das Begehren um gerichtliche Beurteilung hat aufschiebende Wirkung; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 386 ZGB.

§§ 86 und 87 werden aufgehoben.

§ 89. Begehren um Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Bezirksrat entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Obergericht gerichtliche Beurteilung verlangt werden. Der Bezirksrat überweist darauf die Akten dem Obergericht. Im gerichtlichen Verfahren kommt der erstinstanzlich entscheidenden Behörde Parteistellung zu.

§ 90. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Person, gegen die sich das Verfahren richtet.

§ 91 wird aufgehoben.

II. Das **Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976** wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1. Das Obergericht entscheidet als Zivilgericht über die nach dem Gesetz zulässigen Berufungen, Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte, der Mietgerichte, der Bezirksgerichte und der Schiedsgerichte sowie gegen Entscheide der Einzelrichter am Bezirksgericht, am Mietgericht und am Arbeitsgericht. Es entscheidet ferner über Rekurse gegen Verfügungen der Direktion des Regierungsrates betreffend Ehemündigkeit und Namensänderung.

§ 44 a. Das Obergericht behandelt als kantonale Aufsichtsbehörde die Begehren um gerichtliche Beurteilung, die das EG zum ZGB ihm zuweist. d) als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

§ 140 Abs. 2. Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter und vor Mietgericht gemäss § 18 Abs. 1 lit. a, die nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, gerichtliche Beurteilungen über Anordnungen des Bezirksrates im Personen- und Familienrecht, das summarische Verfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

III. Die **Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976** wird wie folgt geändert:

Anwendungsbereich

§ 119. Das Verfahren ist mündlich.

Ziffern 1–3 unverändert;

4. vor dem Obergericht im Verfahren über gerichtliche Beurteilung von Entscheidungen des Bezirksrates im Personen- und Familienrecht.

Direkte Klageerhebung

a) beim Bezirksgericht

§ 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Bezirksgericht durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

Ziffer 1 unverändert;

Ziffer 2 wird aufgehoben;

Ziffern 3 und 4 unverändert.

b) beim Obergericht

§ 196 a. Ohne Sühnverfahren werden beim Obergericht durch schriftliche Eingabe Begehren um gerichtliche Beurteilung von Entscheidungen des Bezirksrates im Personen- und Familienrecht (§§ 39–41 und 58–117 EG zum ZGB, Art. 420 ZGB) rechtshängig gemacht.

e) Personen- und Familienrecht

§ 274 a. Verfügungen der Direktion des Regierungsrates betreffend Ehemündigkeit und Namensänderung sind mit Rekurs anfechtbar.

d) Ausschluss

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen

Ziffern 1–4 unverändert;

5. Entscheide des Obergerichts gemäss § 196 a sowie gemäss § 45 a EG zum ZGB.

IV. Die Zuständigkeit zur Überprüfung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksrates im Personen- und Familienrecht richtet sich nach neuem Recht.

Die Zuständigkeit für Verfahren, die beim Gericht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtshängig sind, richtet sich nach altem Recht.

V. Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. März 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller